

Gemeinde

Ittigen

ehrlich
engagiert
stark

**Mitteilungen
des Gemeinderats zur
Gemeindeversammlung
vom 17. März 2016**

Nr. 145

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 17. März 2016 ist über zwei ausserordentliche Geschäfte zu beschliessen: Die Sanierung der Beruflichen Vorsorge der Mitarbeitenden der Gemeinde und der Lehrpersonen der Musikschule Unteres Worblental.

Die Sanierung der Beruflichen Vorsorge der aktuell bei der Personalvorsorge-stiftung Bolligen Ittigen Ostermundigen (PVS B-I-O) versicherten Personen ist eine grosse finanzielle Herausforderung. Sicher fragen Sie sich: Wie konnte das passieren, wer ist schuld an dieser Situation und wie geht es weiter?

Durch das wirtschaftliche Umfeld sind viele Pensionskassen in eine Unterdeckung geraten. Leider trieb man die Sanierung der PVS B-I-O mit zu wenig Vehemenz voran. Die Suche nach den Fehlern der Vergangenheit läuft. Alleine schon deshalb, weil die Fehler kein zweites Mal passieren dürfen. Der Stiftungsrat der PVS B-I-O ist in der Pflicht, verschiedene Massnahmen sind umgesetzt oder eingeleitet: Der Stiftungsrat ist weitgehend ausgewechselt und die Beratung professionalisiert. Im Auftrag des Stiftungsrats wurde zudem die Stiftungstätigkeit bezüglich strafrechtlich relevanter Tatbestände durch externe Fachexperten durchleuchtet. Die Stiftung selber hat das grösste Interesse, Klarheit zu schaffen.

An der bevorstehenden Gemeindeversammlung geht es um den finanziellen Beitrag, den die Gemeinde an die Sanierung der Beruflichen Vorsorge zu leisten hat. Ich bitte Sie, in diesen «sauren Apfel» zu beissen. Ich bin mir bewusst, ich mute Ihnen viel zu! Die Sanierung ist jedoch zwingend notwendig und weitgehend gesetzliche Pflicht. Je schneller die notwendigen Massnahmen umgesetzt werden, umso besser. Mit der Sanierung beabsichtigt der Gemeinderat auch, den längst überfälligen Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat zu vollziehen. Auch dieser Schritt ist mit hohen Kosten verbunden.

Ich bin ausserordentlich froh, dass die Geschäftsprüfungskommission den Gemeinderat in den zwei vorliegenden, ausserordentlichen Geschäften voll unterstützt.

Noch etwas Wichtiges: Die Frage der Sanierung und des Primatwechsels ist von der Frage der Zugehörigkeit zur PVS B-I-O klar zu trennen. Wie die Berufliche Vorsorge des Gemeindepersonals zukünftig aussehen wird, wird der

Gemeinderat in den Monaten März und April 2016 in engem Austausch mit den Parteien und der Geschäftsprüfungskommission prüfen.

In diesem Zeitpunkt wird der Gemeinderat auch entscheiden müssen, wie mit der Situation der Spitex Ittigen und dem Tageselternverein Ittigen (TEVI) umzugehen ist. Beide Organisationen sind ebenfalls bei der PVS B-I-O versichert. Sie sind selbstständige, der Gemeinde aber nahestehende Vereine. Die entsprechenden Entscheide werden in der Kompetenz des Gemeinderats liegen.

Das Geschäft «Quartierentwicklung Ittigen» ist ein weit erfreulicheres: Der Pilotversuch «Zukunft Kappelisacker» mit den umgesetzten Massnahmen hat sich positiv auf das Quartier ausgewirkt. Auf dem bereits Erreichten soll daher aufgebaut werden. Geplant ist, die bisherigen Aktivitäten angepasst weiter zu führen und auf weitere Quartiere auszudehnen. Dies mit dem Ziel, dass Ittigen eine lebenswerte Gemeinde in allen Quartieren sein und bleiben soll. Die gesellschaftliche Stabilität ist von grosser Bedeutung. Soweit die Gemeinde über verbesserte Rahmenbedingungen darauf Einfluss nehmen kann, ist es wichtig, dass die bisherigen Anstrengungen weitergeführt werden können.

Sie sehen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Traktandenliste ist zwar eher kurz, die Geschäfte aber sehr bedeutend. Nehmen Sie Ihr Bürgerrecht wahr und kommen Sie an die Gemeindeversammlung!

Marco Rupp, Gemeindepräsident

Die Gemeindeversammlung findet am Donnerstag, 17. März 2016, 19.30 Uhr, im Festsaal Rain, statt.

Es werden folgende Geschäfte behandelt:

TRAKTANDEN

1. **Sanierung Berufliche Vorsorge Gemeindepersonal** – Kreditbeschluss und Ermächtigung an den Gemeinderat in Bezug auf die Vorsorgelösung ab 1. Januar 2017
2. **Sanierung Berufliche Vorsorge Personal Musikschule unteres Worblental** – Kreditbeschluss
3. **Quartierentwicklung Ittigen** – Beschluss zur Überführung des heutigen Pilotprojekts «Zukunft Kappelisacker» in ein Regelangebot, Erhöhung Stellenetat
4. **Externe Revisionsstelle für die Jahre 2016 – 2020** – Wahl
5. **Verschiedenes**

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften liegen während 30 Tagen vor der Versammlung im Dienstleistungszentrum, Gemeindehaus, Rain 7, Ittigen, öffentlich auf.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bis spätestens 30 Tage nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Beschwerde erhoben werden.

Der Kreditbeschluss zu Traktandum 1 «Sanierung Berufliche Vorsorge Gemeindepersonal» unterliegt nach Artikel 31 der Gemeindeordnung vom 28. November 1999 dem fakultativen Referendum.

Vorschau

An der Gemeindeversammlung geht es einerseits um die Sanierung der Beruflichen Vorsorge des Gemeindepersonals und des Personals der Musikschule Unteres Worblental, andererseits um die Zukunft der Quartierentwicklung in Ittigen und um die Wahl der externen Revisionsstelle.

Unabhängig davon, wo das Gemeindepersonal zukünftig versichert sein wird, ist für die Sanierung der Beruflichen Vorsorge ein Kredit von 11,460 Mio. Franken notwendig. Das veränderte wirtschaftliche Umfeld hat u. a. zu dieser schwierigen Situation geführt. Die beantragten Mittel umfassen die Beiträge der Gemeinde an die Sanierung und den notwendigen, teilweisen Erhalt der Rentenleistungen im Zusammenhang mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat.

Auch die Berufliche Vorsorge des Personals der Musikschule Unteres Worblental ist sicher zu stellen. Dies hat im Verbund mit den Gemeinden Ostermündigen, Bolligen und Stettlen zu erfolgen. Der Anteil Ittigen beträgt 1,370 Mio. Franken. Dies unter dem Vorbehalt, dass auch die anderen drei Stiftergemeinden ihre Anteile beschliessen und bereitstellen.

Ende 2016 endet der vierjährige Pilotbetrieb «Zukunft Kappelisacker». Um das bisher Erreichte im Kappelisacker nachhaltig zu verankern und darauf aufzubauen ist geplant, die Quartierarbeit als freiwillige Aufgabe definitiv einzuführen und auf andere Quartiere auszudehnen. Die Aufgabe hat jährlich wiederkehrende Kosten von rund CHF 316'000.00 zur Folge.

Das Mandat der externen Revisionsstelle läuft im nächsten Jahr aus. Es ist eine Neuwahl erforderlich.

Die Broschüre informiert Sie im Detail über die Geschäfte. Danke, dass Sie sich Zeit dafür nehmen.

Gemeinderat Ittigen

Stimmausweis

Das Zustellkuvert mit der Zahl 17 gilt als Stimmausweis und berechtigt zum Besuch der Gemeindeversammlung.

1. Sanierung Berufliche Vorsorge Gemeindepersonal – Kreditbeschluss und Ermächtigung an den Gemeinderat in Bezug auf die Vorsorgelösung ab 1. Januar 2017

Das Wichtigste in Kürze

Das Personal der Gemeinde Ittigen ist für die Berufliche Vorsorge seit 1983 bei der Personalvorsorgestiftung Bolligen-Ittigen-Ostermundigen (PVS B-I-O) versichert. Diese weist seit ein paar Jahren eine Unterdeckung auf. Der Deckungsgrad per 31. Dezember 2014 betrug 80,17 %. Durch das wirtschaftliche Umfeld und die veränderte Struktur der Stiftung ist der Deckungsgrad in der Zwischenzeit noch einmal gesunken. An der Gemeindeversammlung wird im Detail darüber informiert. Die PVS B-I-O muss deshalb nach den Vorschriften des Gesetzes über die Berufliche Vorsorge bis 2022 saniert werden. Der Stiftungsrat beschloss ein umfassendes Sanierungspaket und gleichzeitig den Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat. Der Anteil der Gemeinde Ittigen an der Sanierung sowie der Beitrag für einen teilweisen Leistungserhalt der über 50-Jährigen wegen des Primatwechsels und der Anpassung der Altersleistungen an die aktuelle Lebens- und Renditeerwartungen, machen insgesamt eine Summe von 11,460 Mio. Franken aus.

Die PVS B-I-O umfasst nach verschiedenen Austritten (20 % der Aktiven und Rentner) per Ende 2015 noch zwölf Institutionen. Diese werden alle bis Mitte 2016 individuell entscheiden müssen, ob sie ab 1. Januar 2017 bei der PVS B-I-O versichert bleiben oder zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung wechseln wollen. Auch der Gemeinderat hat diesen Entscheid noch zu fällen.

Im Zeitpunkt des Kreditbeschlusses steht daher noch nicht fest, welche Lösung für die Gemeinde Ittigen letztendlich zum Tragen kommt, wie viele Institutionen schliesslich bei der PVS B-I-O verbleiben und ob diese weiterbestehen wird. Der Gemeinderat wird den entsprechenden Entscheid fällen, sobald weitere Fakten (Entwicklung Situation PVS B-I-O, Ergebnis Submission zu alternativen Versicherungslösungen) vorliegen. Vorher wird er den Austausch mit den Parteien und der Geschäftsprüfungskommission suchen.

Der Gemeinderat wird mit dem Kredit ermächtigt, bis Ende 2016 eine für die Gemeinde und das Personal sichere und mit den bereitgestellten Mitteln finanzier-

bare Lösung zu wählen. Oberstes Ziel ist es, die Berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden der Gemeinde nachhaltig zu sanieren und leistungsfähig fortzuführen.

Durch die notwendige Sanierung der PVS B-I-O und den damit verbundenen Primatwechsel wurde das Geschäft ausgelöst. Die Situation der PVS B-I-O ist daher zwingend Ausgangslage für das Geschäft bzw. die zukünftige Personalvorsorgelösung für die Mitarbeitenden der Gemeinde. Die beantragten Mittel werden für die Sanierung und den Primatwechsel benötigt, unabhängig davon, für welche Lösung (Verbleib bei der PVS B-I-O oder Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung) sich der Gemeinderat letztendlich entscheiden wird.

An der Gemeindeversammlung geht es somit **nicht um die Frage**, welche Personalvorsorgelösung ab 1. Januar 2017 bestehen soll, sondern **um die Mittel, welche benötigt werden**, um die Berufliche Vorsorge des Gemeindepersonals zukünftig sicherstellen zu können.

1. Ausgangslage

Die Gemeinde versichert ihre rund 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Stand Ende 2015) bei der PVS B-I-O gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Die PVS B-I-O wurde im Jahr 1983 durch die Gemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen als Stiftung nach zivilem Recht gegründet. Im Laufe der Zeit haben sich weitere Körperschaften der öffentlichen Hand angeschlossen. Die Stiftung umfasst nach verschiedenen Austritten per Ende 2015 ab 1. Januar 2016 noch folgende zwölf Institutionen mit rund 690 Versicherten:

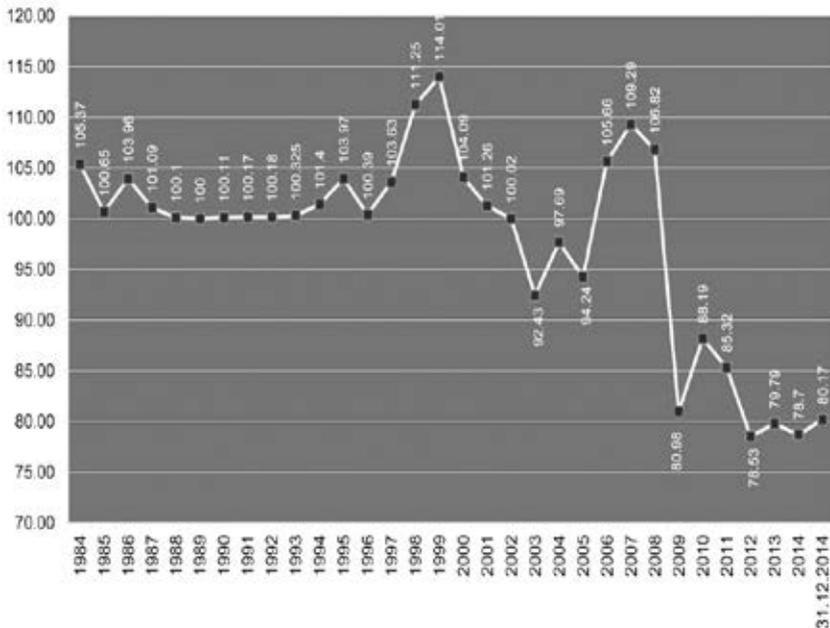
Körperschaft	Anzahl aktive Versicherte	Anzahl Rentner / innen
Gemeinde Ostermundigen	195	100
Gemeinde Ittigen	101	44
Gemeinde Bolligen	44	38
Musikschule Unteres Worblental	40	16
Spitex Ittigen	27	3
Spitex Bolligen	20	4
Tageselternverein Ittigen	19	0
Elternverein Ostermundigen	9	0
Verein Tageseltern Bolligen	3	0
Genossenschaft Reberhaus Bolligen	2	0

Körperschaft	Anzahl aktive Versicherte	Anzahl Rentner / innen
PVS B-I-O	2	1
Freiwillige Versicherte	2	0
Verband Bernischer Musikschulen	1	2
Tilia Ostermundigen	0	15
Total	465	223
Gesamttotal Aktive und Rentner / innen	688	

Der Stiftungsrat der PVS B-I-O bildet das oberste Organ. Er ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je drei Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretenden. Es handelt sich dabei aktuell ausschliesslich um Gemeinde-delegierte.

Der Versicherungsschutz gegen die Risiken von Invalidität und Tod sowie die wirtschaftlichen Folgen des Alters wird heute durch die PVS B-I-O im Leistungsprimat erbracht.

Seit dem Gründungsjahr der Stiftung hat sich der Deckungsgrad wie folgt entwickelt:



Durch das wirtschaftliche Umfeld und die in der Zwischenzeit veränderte Struktur der PVS B-I-O ist der Deckungsgrad seit 31. Dezember 2014 weiter gesunken. An der Gemeindeversammlung vom 17. März 2016 wird im Detail informiert, wie sich der Deckungsgrad weiterentwickelt hat.

Wie die meisten Pensionskassen erlitt die PVS B-I-O in den Jahren 2001 und 2008 grosse Verluste bei den Vermögensanlagen. Alleine die Auswirkungen der globalen Finanz- und Immobilienkrise 2008 verursachten der Stiftung einen Verlust auf ihrem Vermögen von 19,2% (Benchmark 18,9%). Zusammen mit den technischen Einlagen zur Erfüllung der reglementarischen Verpflichtungen sank der Deckungsgrad innerhalb eines Jahrs von 106,82% auf 80,98%. In der Folge hat der Stiftungsrat die Empfehlungen des Pensionsversicherungs-Experten umgesetzt und insgesamt vier Massnahmen verabschiedet.

Es waren dies:

- Erhöhen der ordentlichen Beiträge
- Erheben eines Sanierungsbeitrags
- Leistungszielanpassung durch Erhöhen des statutarischen Rücktrittsalters und Senken des Rentensatzes.

Diese Massnahmen brachten nicht die notwendigen Resultate, um die Kasse innerhalb von zehn Jahren wieder auf Kurs zu bringen.

Der Deckungsgrad alleine ist aber nicht aussagekräftig. Es ist zu berücksichtigen, dass die Lebenserwartung weiter steigt und die Renditen auf den Vermögensanlagen gesunken sind. Deshalb sind zusätzliche Massnahmen dringend notwendig. Wie bereits im Jahr 2008 hat eine weitere in Auftrag gegebene ALM-Studie (Asset Liability Management) im Herbst 2013 bestätigt, dass die PVS B-I-O nachhaltig zu sanieren ist. Im Frühjahr 2014 wurde eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Gemeindepräsidenten der drei Stiftergemeinden eingesetzt, welche die Machbarkeit einer Sanierung abklärte und die notwendigen Schritte einleitete.

2. Sanierung und weitere Massnahmen zur Stabilisierung der Beruflichen Vorsorge

2.1. Sanierung Unterdeckung

Die PVS B-I-O befindet sich in einer Unterdeckung (Deckungsgrad von 80,17% nach Jahresrechnung 2014). Dies bedeutet einen Fehlbetrag von 34,7 Mio. Franken. Wegen des wirtschaftlichen Umfelds werden die Plan-

zahlen auf den Vermögenserträgen im Jahr 2015 nicht erreicht. Der Deckungsgrad ist dadurch weiter auf 70 bis 75 % gesunken. Der Fehlbetrag erhöht sich dadurch um weitere 3,5 Mio. auf 38,2 Mio. Franken. An der Gemeindeversammlung wird im Detail informiert, wie sich der Deckungsgrad bis 31. Dezember 2015 entwickelt hat.

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen in der Beruflichen Vorsorge hat der Stiftungsrat ein Sanierungspaket geschnürt. Dabei hat er eine heute realistische Annahme der zukünftigen Lebenserwartung und der möglichen Renditen von Vermögensanlagen getroffen. Unter diesen Annahmen soll der technische Deckungsgrad bis spätestens Ende 2022 wieder auf mindestens 100 % steigen.

Mit diesem Sanierungspaket lässt sich die heute bestehende Deckungslücke schliessen und die PVS B-I-O im Sinne der Nachhaltigkeit neu ausrichten. Der Stiftungsrat ist daran, das Führungs-, Risiko- und Kontrollsystem zu optimieren und hat, unter Berücksichtigung der Ende November 2015 bekannten Austritte, folgende finanziellen Sanierungsmassnahmen beschlossen. Scheiden im Verlaufe des Jahrs 2016 noch weitere Institutionen aus gilt es, die Situation neu zu beurteilen. Die Massnahmen wären in diesem Fall den veränderten Umständen anzupassen.

Der Kredit für die Sanierung der Beruflichen Vorsorge ist aber auch notwendig, wenn sich der Gemeinderat entschliessen würde, aus der PVS B-I-O auszutreten und sich einer anderen Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen.

2.2. Senkung Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz ist eine Berechnungsgrösse aus der Finanz- und Versicherungsmathematik. Er sagt aus, wie hoch die Verzinsung auf dem angesparten Kapital (Vorsorgekapital) nach der Pensionierung sein muss, damit die Finanzierung einer laufenden Rente sichergestellt ist. Der Stiftungsrat der PVS B-I-O beschloss aufgrund der Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten, den technischen Zinssatz **per 31. Dezember 2015 auf 2 %** zu senken. Damit liegt der technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der per Anfang 2015 erwarteten Rendite von 2,5 %.

Mit dem gesenkten technischen Zinssatz erhöht sich im Leistungsprimat das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden, weil zur Sicherstellung der «versprochenen» Rentenleistung mehr Kapital benötigt wird. Im Beitragsprimat erhöht sich nur das Vorsorgekapital der Rentenbezie-

henden. Der zusätzliche Kapitalbedarf durch diese Erhöhung des Vorsorgekapitals beträgt per November 2015 7,8 Mio. Franken.

2.3. Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat

2.3.1. Primatwechsel per 1. Januar 2017, für Neuanstellungen per 1. Januar 2016

Zur nachhaltigen Neuausrichtung der PVS B-I-O hat der Stiftungsrat beschlossen, vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat zu wechseln. Beim aktuellen Leistungsprimat wird eine für sämtliche Versicherten geltende Leistung im Vorsorgereglement definiert: maximal 60 % des versicherten Lohns bei Rücktritt im Alter 65 und bei vollständiger Beitragsdauer. Diese Leistungen müssen mit entsprechenden finanziellen Mitteln abgedeckt werden. Bisher werden im Leistungsprimat Beiträge erhoben, welche für jüngere und ältere Versicherte ähnlich hoch sind (flache Beitragsskala). Dabei findet eine Umverteilung von den jungen zu den älteren Versicherten hin statt (Solidarität).

Beim Beitragsprimat werden die jeweiligen Sparbeiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden sowie die Verzinsung des angesparten Altersguthabens dem individuellen Konto der versicherten Person gutgeschrieben. Es wird oft eine Beitragsskala gewählt, die für jüngere Versicherte tiefere Beiträge vorsieht als für ältere. Das damit angesparte Altersguthaben wird im Zeitpunkt der Pensionierung mit dem dann gültigen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgerechnet.

Das System des Beitragsprimats hat den Vorteil, dass es flexibler ist und sich besser den Schwankungen der Finanzmärkte und damit den Erträgen aus der Verzinsung anpasst. Mit dem Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat fällt die Verzinsung der Altersguthaben während der Sanierungszeit, d. h. bis 2022, vollständig weg (vgl. Ziffer 3.3.). Ferner entfällt für die Gemeinde als Arbeitgeberin die Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen.

Neben den Beitragserhöhungen (ordentliche Beiträge und Sanierungsbeiträge) hat das Gemeindepersonal mit dem Primatwechsel einschneidende Massnahmen zu tragen.

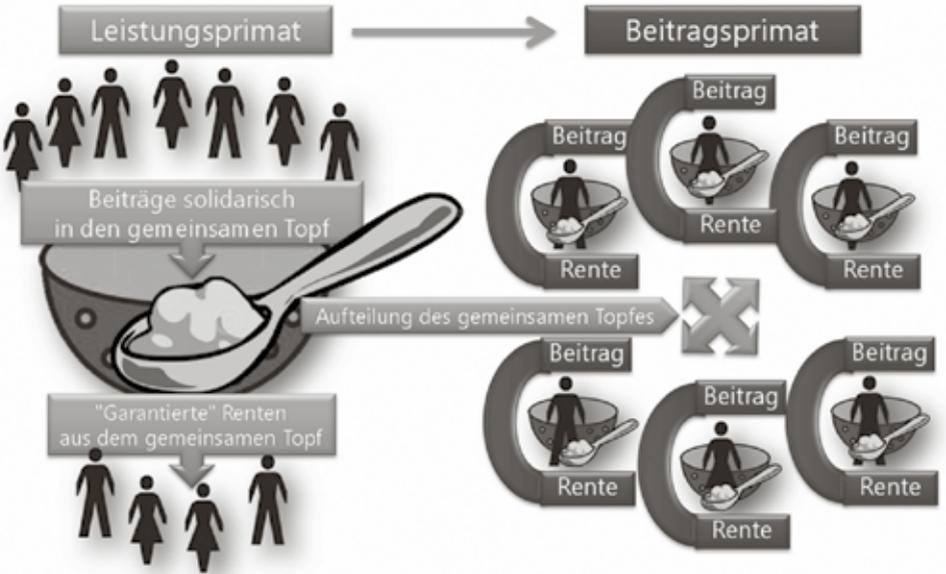
Es sind dies:

- Nullverzinsung der Altersguthaben während der Sanierungszeit
- zukünftige Übernahme des Risikos bei mangelnden Erträgen
- reduzierte Rentenleistungen durch tieferes Leistungsziel

- Wegfall Gemeindebeteiligung an der Nachfinanzierung bei Lohnerhöhungen inkl. Teuerungszulagen

Die Umstellung erfolgt grundsätzlich auf den 1. Januar 2017. Für neu eintretende Mitarbeitende im Jahr 2016 gilt das Beitragsprimat sofort.

Vom Leistungs- zum Beitragsprimat...



2.3.2. Leistungsziel

Das Leistungsziel in Form der Altersrente steht im Beitragsprimat in direkter Abhängigkeit zum angesparten Alterskapital. Beim Bestimmen des Leistungsziels ist eine auf längere Sicht realistische Verzinsung anzunehmen und dabei zu berücksichtigen, dass die Beiträge mit zunehmendem Alter ansteigen. Mit anderen Worten: Ein höheres Leistungsziel kann durch ein höheres Alterskapital oder einen höheren Umwandlungssatz erreicht werden. Das Alterskapital wiederum wird durch die Beiträge und die Zinsen auf dem angesparten persönlichen Alterskapital geüfnet.

Der Stiftungsrat hat für das Beitragsprimat das modellmässige Leistungsziel auf **58% des versicherten Lohns** festgelegt. Das Rentenziel unter dem

Leistungsprimat lag bei 60 %. Für die einzelnen Versicherten ergeben sich systembedingt teilweise aber grosse Abweichungen von diesem Zielwert.

2.3.3. Umwandlungssatz

Im Beitragsprimat ergibt sich die Altersrente aus der Multiplikation des angesparten Alterskapitals im Zeitpunkt der Pensionierung mit dem sogenannten Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz ist eine mathematische Grösse und ergibt sich aus der statistischen Lebenserwartung und der erwarteten Rendite. Je höher somit die Lebenserwartung und je tiefer die erwartete Rendite der Vermögensanlagen, desto tiefer muss der Umwandlungssatz festgelegt werden. Unter den aktuellen Annahmen rechnet die PVS B-I-O im Beitragsprimat mit **5,4 %** «technisch korrektem» Umwandlungssatz.

Rechnungsbeispiel:

Im Alter 65 angespartes Alterskapital von CHF 500'000 \times 5,4 % =
CHF 27'000 Jahresrente.

3. Sanierungsbeiträge

3.1. Wiederkehrende Sanierungsbeiträge

Ein Teil der Sanierungsmassnahmen soll mit zusätzlichen, wiederkehrenden Sanierungsbeiträgen finanziert werden. Die aktuellen ordentlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge betragen insgesamt je nach Alter für Risikoversicherte 4 % und für aktiv Versicherte zwischen 20,2 % und 22,5 % der versicherten Löhne. Seit dem 1. Januar 2010 wird zudem ein Sanierungsbeitrag von total 2 % erhoben.

Dieser wurde bereits per 1. Januar 2016 auf 6 % des jeweils gültigen versicherten Lohns angehoben. Diese Sanierungsbeiträge entsprechen (für alle per 1. Januar 2016 in der PVS B-I-O versicherten Personen zusammen) einem Betrag von 1,775 Mio. Franken pro Jahr bzw. 12,430 Mio. Franken kumuliert auf sieben Jahre. Vorbehalten bleiben Änderungen aufgrund von Mutationen. Nach dem Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) muss der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmenden.

Der Gemeinderat beantragt, die Sanierungsbeiträge zu 60 % auf die Gemeinde und zu 40 % auf die Arbeitnehmenden aufzuteilen. Für die Gemeinde Ittigen entsprechen die Sanierungsbeiträge unter Vorbehalt von Mutationen jährlich einem Betrag von CHF 234'000.00 bzw. kumuliert auf sieben Jahre

1,7 Mio. Franken. In diesem Betrag nicht berücksichtigt sind die Arbeitnehmerbeiträge.

Durch die Übernahme des höheren Gemeindeanteils ist es möglich, eine noch grössere finanzielle Belastung der Mitarbeitenden zu vermeiden. Die Beiträge (bestehend aus den ordentlichen Beiträgen und den Sanierungsbeiträgen) müssen für die Arbeitnehmenden tragbar sein. Nur so kann die Gemeinde weiterhin eine attraktive Arbeitgeberin für motivierte Fachleute sein.

3.2. Sanierungseinlage

Neben den wiederkehrenden Sanierungsbeiträgen der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden sollen alle angeschlossenen Körperschaften eine Einmaleinlage leisten. Diese entspricht für alle angeschlossenen Körperschaften zusammen einem Betrag von 24,5 Mio. Franken (Stand November 2015). Es bleibt den einzelnen Körperschaften überlassen, ob sie den auf sie entfallenden Betrag einmalig oder in Tranchen leisten. Wird die Einmaleinlage gestaffelt bezahlt, ist auf dem noch nicht bezahlten Betrag ein Zins von 3% zu entrichten und die Gemeinde muss eine Schuldanererkennung unterschreiben. Für Ittigen beträgt dieser einmalige, zusätzliche Sanierungsbeitrag **4,910 Mio. Franken.**

3.3 Nullverzinsung der Altersguthaben

Das mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen geäuftete Altersguthaben wird im Regelfall durch die Pensionskassen verzinst. Im Beitragsprimat fällt die Verzinsung des Altersguthabens während der Sanierungszeit (2017 bis 2022) vollständig weg. Für die erwerbstätigen Versicherten hat dies zur Folge, dass ihr Altersguthaben während dieser Zeit ausschliesslich durch die Beitragsleistungen erhöht wird. Die Mitarbeitenden der Gemeinde Ittigen leisten damit einen Beitrag zur Sanierung der Pensionskasse im Umfang von jährlich CHF 301'500.00 bzw. insgesamt rund 2,110 Mio. Franken. Für die bisherigen Versicherten der PVS B-I-O ist dies einschneidend, weil ihr Altersguthaben bislang im Leistungsprimat verzinst wurde. Auch die neu eintretenden Mitarbeitenden haben diese Nullverzinsung bis ins Jahr 2022 zu akzeptieren, was alles andere als attraktiv, aber notwendig ist.

4. Ausgleich Leistungseinbussen

Wie bereits erwähnt, führen der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, das Anpassen/Senken der technischen Parameter und die temporäre Nullverzinsung des Alterskapitals während der Sanierungsphase für die Versicherten zu systembedingt teilweise einschneidende Reduktionen ihrer bis-

her im Leistungsprimat garantierten Altersleistungen. Dies kann je nach Alter und Anstellungsdauer zu Renteneinbussen bis zu 30 % führen.

Die Altersvorsorge ist ein wesentlicher Bestandteil der Personalpolitik der Gemeinde und ein wichtiger Faktor beim Beurteilen der Arbeitsplatzattraktivität. Die Gemeinde steht dabei in Konkurrenz zu anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden oder zu Arbeitsplätzen in der Privatwirtschaft. Dieser Arbeitsmarkt ist seit längerem ausgetrocknet. Deshalb ist es für die Gemeinde wichtig, die skizzierten Leistungseinbussen des Personals soweit möglich und notwendig abzufedern.

Die Ausgleichsleistungen fallen systembedingt unterschiedlich aus. Die Arbeitnehmenden ab 50 Jahren tragen den grössten Teil der Sanierung (höhere Beiträge, Nullverzinsung beim Alterskapital in den Jahren vor der Pensionierung). Gleichzeitig bleibt ihnen durch den Wechsel zum Beitragsprimat weniger Zeit zum Ansparen ihres Altersguthabens, resp. es wären dazu höhere Beiträge notwendig als zumutbar. Die Arbeitnehmenden haben zudem über Jahre massgeblich dazu beigetragen, die heutigen Renten zu finanzieren. Sie selber müssen nun Renteneinbussen akzeptieren. Deshalb ist geplant, die errechnete Leistungseinbusse für diese Versicherten teilweise auszufinanzieren.

Der Gemeinderat hat vor, die kapitalisierte Differenz von der alten zur neuen Rente,

- bei 63-jährigen und älteren Mitarbeitenden weitgehend auszufinanzieren
- bei Mitarbeitenden ab dem 50-ten Altersjahr bis zum vollendeten 62. Altersjahr so auszufinanzieren, dass keine Person eine Renteneinbusse von mehr als maximal 12 % in Kauf nehmen muss.

Daraus ergeben sich Kosten von **4,850 Mio. Franken**. Diese können teilweise mit bisherigen, unter dem Beitragsprimat wegfallenden Arbeitgeberbeiträgen finanziert werden. Beim Beitragsprimat entfällt die Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen/Teuerungszulagen für Arbeitgeberin und Arbeitnehmende. Die Gemeinde hat dafür in den letzten fünf Jahren durchschnittlich rund CHF 75'000.00 aufgewendet. In früheren Jahren war der Betrag höher, weil Nachzahlungen aufgrund von teuerungsbedingten Lohnanstiegen zu leisten waren.

Der geplante Leistungserhalt stellt im Vergleich eine gute, aber keine Luxuslösung dar. Beispielsweise hat der Bund seinem Personal beim Primatwech-

sel den vollen Leistungserhalt gewährt und der Kanton hat für sein Personal leicht bessere Bedingungen geschaffen, als diejenigen, die für das Ittiger Gemeindepersonal geplant sind. Vergleichen lässt sich der durch den Gemeinderat geplante Leistungserhalt mit der Lösung, für welche sich die Gemeinde Köniz entschieden hat.

5. Alternativen zum Verbleib in der PVS B-I-O

5.1 Wechsel der gesamten PVS B-I-O in eine Sammelstiftung

Beim Ausarbeiten des Sanierungspfads hat der Stiftungsrat auch den Gesamtanschluss der PVS B-I-O als Gemeinschaftsstiftung an verschiedene Sammelstiftungen geprüft.

Nach einer Vorselektion verschiedener Offerten hat der Stiftungsrat die im Verfahren verbliebenen Angebote eingehend geprüft und zur besseren Vergleichbarkeit mit vereinheitlichten Ansätzen der eigenen (PVS B-I-O) Lösung gegenüber gestellt. Dabei wurde festgestellt, dass die Kostendifferenzen auf eine unterschiedliche Einschätzung der Situation am Finanzmarkt und der hochgerechneten Lebenserwartung zurückzuführen sind. Die entsprechenden Auswirkungen wurden beim Vergleich der verschiedenen Angebote augenfällig. Die PVS B-I-O will bewusst durch eine «zurückhaltend optimistische» Entwicklungseinschätzung das Risiko beim Anlageertrag vermindern. Der Stiftungsrat ist überzeugt, für die PVS B-I-O die aus heutiger Sicht richtige strategische Ausrichtung gewählt zu haben. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass zukünftig weitere Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Die Auswertung der Ergebnisse hat nach Einschätzung des Stiftungsrats Folgendes ergeben:

- Durch eine Neuausrichtung auf der Anlage- als auch auf der Verpflichtungsseite könnte die PVS B-I-O längerfristig wieder auf ein solides Fundament gestellt werden.
- Die Selbstständigkeit bietet den Vorteil der aktiven Gestaltung und Mitbestimmung.
- Die im Beitragsprimat festgelegten Parameter wurden aus heutiger Sicht realistisch festgelegt.

Wenn jedoch durch weitere Austritte von Körperschaften das Kollektiv zusehends kleiner wird, könnte die PVS B-I-O eine Minimalgrösse unterschreiten, welche für eine eigenständige Weiterführung nicht mehr interessant, resp. finanziell nicht mehr tragbar wäre.

5.2 Kündigung / Austritt

Nach Vertrag ist es möglich, den Anschluss an die PVS B-I-O mit einer sechsmonatigen Frist jeweils per Jahresende zu kündigen. Dabei sind allfällige Auswirkungen auf die PVS B-I-O mit einzubeziehen.

Eine Kündigung hätte eine sogenannte Teilliquidation zur Folge. Nach den reglementarischen Bestimmungen der PVS B-I-O können die austretenden Körperschaften ihre Rentnerinnen und Rentner entweder in der PVS B-I-O belassen oder ebenfalls zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung mitnehmen. Wenn sie die Rentnerinnen und Rentner in der PVS B-I-O zurücklassen, sind sie verpflichtet, die vollständige Ausfinanzierung der Rentnerschaft beim Austritt zu leisten. Durch die Charakteristik der PVS B-I-O als Gemeinschaftsstiftung besteht unter den Körperschaften und auch zwischen sämtlichen aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden eine Solidarität. Es ist daher zwingend notwendig, dass zurückgelassene Rentner bei einem Austritt des früheren Arbeitgebers aus der PVS B-I-O vollumfänglich ausfinanziert werden. Wäre dies nicht der Fall, würde die Gemeinschaft der Versicherten der noch verbleibenden Körperschaften die Kosten tragen.

Durch den Austritt einer oder mehrerer Körperschaften verändert sich die Struktur der Gemeinschaftsstiftung mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen. Sollte dadurch z. B. das Verhältnis von aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden in Schiefelage geraten, müssten zusätzliche Rückstellungen für diesen Ausgleich getätigt werden. Dies würde eine Senkung des technischen Deckungsgrads bewirken und sich auch auf eine Teilliquidation auswirken. Grundsätzlich werden im Rahmen einer Teilliquidation die finanziellen Mittel (Vorsorgekapital Rentner und Freizügigkeitsleistung aktive Versicherte) um das Mass der Unterdeckung gekürzt. Im ungünstigsten Fall müsste sogar mit einer Gesamtliquidation gerechnet werden, deren (Mehr) Kosten zum heutigen Zeitpunkt nur schwer abschätzbar sind.

5.3 Wechsel BVG-Anbieterin für die Arbeitgeberin Gemeinde Ittigen

Beim Prüfen des Sanierungspakets der PVS B-I-O sowie ihrer Neuausrichtung, hat der Gemeinderat auch einen individuellen Wechsel der Beruflichen Vorsorge für seine Mitarbeitenden in Erwägung gezogen und Alternativen geprüft. Die ersten Abklärungen haben ergeben, dass ein Wechsel der Beruflichen Vorsorge in eine andere Versicherungslösung möglich wäre und die Kosten sozusagen die gleichen blieben. Zum gegebenen Zeitpunkt wird der Gemeinderat den Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesens vertieft prüfen.

Ob Ittigen bei der PVS B-I-O bleiben kann und bleiben will, hängt u. a. von den Entscheiden der anderen Körperschaften ab. Das heisst: Wäre der Weiterbestand der PVS B-I-O durch weitere Austritte gefährdet, hätte die Gemeinde keine andere Wahl, als in eine andere Versicherungseinrichtung zu wechseln. Wie erwähnt, unterläge der Wechsel dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Eine Ausschreibung (Berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden) im selektiven Verfahren wäre zwingend notwendig. Die Mitarbeitenden müssten in das Verfahren mit einbezogen werden.

5.4 Fazit

Der Gemeinderat wird bis Mitte 2016 entscheiden, ob ein Verbleib bei der PVS B-I-O oder ein Anschluss an eine andere Versicherungseinrichtung per 1. Januar 2017 die bessere Lösung darstellt. Als Grundlage für den Entscheid werden die weiteren Entwicklungen bei der PVS B-I-O, das Ergebnis der Submission, die Entscheide der Gemeinden Bolligen und Ostermundigen sowie der Austausch mit den Parteien und der Geschäftsprüfungskommission dienen.

6. Einbezug des Personals

Der Gemeinderat hat die Mitarbeitenden in mehreren Veranstaltungen über die Situation informiert. Mit den von der Sanierung und dem Primatwechsel besonders betroffenen, älteren Mitarbeitenden wurden persönliche Gespräche geführt. Die Mitarbeitenden unterstützen die durch den Gemeinderat angestrebte und der Gemeindeversammlung beantragte Lösung.

7. Übersicht Kredit, Folgekosten, Finanzierung, Auswirkungen auf Finanzhaushalt, Zahlungsmodalitäten

7.1 Übersicht Kredit

Die Sanierung der Beruflichen Vorsorge des Gemeindepersonals setzt sich aus nachfolgenden **Beiträgen** (Stand 30. November 2015) zusammen. Je nach Finanzmarktlage kann sich die finanzielle Situation der PVS B-I-O verbessern, aber auch verschlechtern. Die Einmaleinlage der Sanierung kann deshalb per 31. Dezember 2016 noch ändern. Der Kredit ist deswegen unter dem Vorbehalt allfälliger Anpassungen aufgrund der definitiven Zahlen der PVS B-I-O per 31. Dezember 2016 zu beschliessen.

Ab 2017 wird der Sanierungspfad jährlich überprüft. Es ist nicht auszuschliessen, dass bei einem schlechten Verlauf der Finanzanlagen während der Sanierungsphase noch zusätzliche Mittel notwendig werden, was zu einem weiteren Kredit führen würde.

Bestandteile des Kredits (Stand Deckungsgrad 31. Dezember 2014 mit eingerechneten Veränderungen bis November 2015) sind:

Kostenfaktor	Betrag in CHF
Einmalige Sanierungseinlage	4'910'000.00
Wiederkehrende Sanierungsbeiträge bis 2022 (Anteil Gemeinde)	1'700'000.00
Total Sanierungsbeitrag Gemeinde	6'610'000.00
Leistungserhalt Beitragsprimat (Ausfinanzierung Übergangsgeneration ab vollendetem 50sten Altersjahr mit Leistungseinbusse von max. 12 %)	4'850'000.00
Total Kosten Sanierung und Primatwechsel	11'460'000.00

Der **Beitrag der Arbeitnehmenden** an die Sanierung setzt sich aus der Nullverzinsung ihres Altersguthabens während der Sanierungsperiode und den im Vergleich zu heute teilweise erhöhten Sanierungsbeiträgen zusammen. Er beläuft sich dadurch auf rund CHF 390'000.00 jährlich bzw. 2,740 Mio. Franken in sieben Jahren. Dazu kommen die individuellen, nicht durch den Ausgleich gedeckten namhaften Leistungseinbussen (Rentenkürzungen) der älteren Mitarbeitenden.

7.2 Folgekosten

Wegen des Wechsels zum Beitragsprimat entfällt für die Gemeinde die Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen. Wie unter Punkt 4 erwähnt, betrug diese in den vergangenen Jahren im Durchschnitt CHF 75'000.00 pro Jahr. Da seit einigen Jahren auf den Besoldungen keine Teuerung mehr gewährt wurde, sind die Nachzahlungen in den letzten fünf Jahren relativ tief ausgefallen. Werden diese Einsparungen über den Sanierungszeitraum gerechnet, ergibt sich dennoch eine beträchtliche Einsparung von CHF 525'000.00. Diese Mittel können für den Leistungserhalt eingesetzt werden. Die diesbezüglichen Gemeindebeiträge reduzieren sich dadurch von 4,850 Mio. auf rund 4,325 Mio. Franken. Trotz faktischer Reduktion ist der notwendige Betrag für den Leistungserhalt brutto zu beschliessen.

Zusätzlich zu den verschiedenen Sanierungsmassnahmen werden auch die ordentlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge steigen. Die dadurch entstehende Mehrbelastung beträgt jährlich CHF 232'000.00. Wie unter Punkt 3.1. dargelegt, soll diese zu 40 % durch die Arbeitnehmenden und zu 60 % durch die Gemeinde getragen werden. Die Arbeitgeberbeiträge werden ordentlich in die jeweiligen Budgets eingestellt.

Die Liquidität der Gemeinde ist hoch. Es sind daher keine Fremdmittel notwendig, um die Sanierung und die Kosten aus dem Primatwechsel zu finanzieren. Zinskosten für Fremdmittel fallen daher nicht an.

Wie erwähnt, kann sich die Einmaleinlage allenfalls noch ändern. Der Kredit der Gemeindeversammlung wird daher nach den definitiven Zahlen per 31. Dezember 2016 automatisch angepasst.

7.3 Finanzierung, Zahlungsmodalitäten und Auswirkungen auf Finanzhaushalt

Der Gemeinde ist es möglich, den hohen Mittelbedarf **ohne Auswirkungen auf die Steueranlage** zu finanzieren.

Die Gemeinde verfügt über eine hohe Liquidität. Ittigen ist daher in der Lage, die Einmaleinlage und die Mittel für den Leistungserhalt per 1. Januar 2017 vollumfänglich aus den flüssigen Mitteln zu bezahlen. Das heisst: Teilzahlungen sind nicht notwendig, die Gemeinde kann die Mittel in einem Betrag leisten.

Die wiederkehrenden Sanierungsbeiträge belasten das Budget ab 2016 bis ins Jahr 2022 mit rund CHF 243'000.00.

Für die Verpflichtungen gegenüber der zukünftigen Beruflichen Vorsorge der Mitarbeitenden hat die Gemeinde zulasten der Rechnung 2014 bereits 2,159 Mio. Franken zurückgestellt. Im Budget 2016 sind weitere Rückstellungen von 1,260 Mio. Franken enthalten. Aufgrund des zu erwartenden, guten Rechnungsergebnisses 2015 sowie der nun bekannten Höhe der benötigten Mittel ist vorgesehen, die ganze Verpflichtung für die Sanierung der Beruflichen Vorsorge und den Primatwechsel der Rechnung 2015 zu belasten. Der Betrag, welcher nicht den Rückstellungen entnommen werden kann, soll zulasten des Eigenkapitals gedeckt werden. Dieses wird sich dadurch von rund 10,6 Mio. Franken auf 5,9 Mio. Franken oder 2,2 Steuerzehntel reduzieren. Das geplante Vorgehen bewirkt, dass das Budget 2016 um 1,260 Mio. Franken entlastet wird. Eine finanzielle Entlastung ergibt sich dadurch auch für die Nachfolgejahre.

8. Zuständigkeiten und Anträge

8.1. Ein Kredit für Sanierung und teilweisen Leistungserhalt

Die Kosten für die eigentliche Sanierung und diejenigen für den teilweisen Leistungserhalt stehen in einer sachlichen Beziehung zueinander. Ohne

Wechsel zum Beitragsprimat fielen die eigentlichen Sanierungskosten höher aus. Denn im Leistungsprimat wäre eine Nullverzinsung der Altersguthaben zulasten der Arbeitnehmenden während der Sanierungsperiode nicht möglich. Wegen der Umstellung auf das Beitragsprimat sowie der Anpassung der technischen Parameter an die heutige Lebenserwartung und der aktuellen Renditeerwartungen (d. h. Senkung des Umwandlungssatzes), erleiden die Angestellten eine Leistungseinbusse bis zu 30 %. Es betrifft vor allem ältere aktive Versicherte mit einer nur noch geringen Anzahl Beitragsjahre bis zur Pensionierung. Die Gemeinde als loyale Arbeitgeberin sollte diese Einbussen mindestens teilweise abfedern. Ausgehend von dieser Situation wird den Stimmberechtigten **ein** Kredit zum Beschluss unterbreitet.

Beim Kredit handelt es sich nicht um eine sogenannte gebundene Ausgabe, die der Gemeinderat allein beschliessen kann. Es besteht ein Ermessensspielraum in der prozentualen Aufteilung der Sanierungsbeiträge zwischen der Gemeinde und den Arbeitnehmenden sowie in der Höhe des Beitrags an den teilweisen Leistungserhalt beim Primatwechsel.

Der Kredit in der Höhe von 11,460 Mio. Franken fällt somit in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten bzw. der Gemeindeversammlung. Nach Artikel 30 der Gemeindeordnung vom 28. November 1999 unterliegt er zusätzlich dem fakultativen Referendum. Das heisst: Drei Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels Unterschrift verlangen, dass das Geschäft der Urnenabstimmung unterbreitet wird.

8.2. Ein Kredit mit Ermächtigung an den Gemeinderats für Entscheidung Vorsorgelösung

Zwischen den in der PVS B-I-O versicherten Körperschaften bestehen verschiedene Abhängigkeiten. Es ist im Zeitpunkt des Beschlusses daher offen, wie die zukünftige Versicherungslösung aussehen wird. Alle bei der PVS B-I-O angeschlossenen Gemeinden und Institutionen werden sich bis Mitte 2016 entscheiden müssen, ob sie ab 1. Januar 2017 weiterhin bei dieser Vorsorgeeinrichtung bleiben oder zu einer anderen wechseln. Es ist damit offen, wer neben den bereits per 31. Dezember 2015 ausgetretenen Organisationen zusätzlich im 2016 aus der PVS B-I-O austreten wird und was dies für die anderen Organisationen und Versicherten für Auswirkungen hat. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Stiftungsrat beschliessen wird, die PVS B-I-O zu liquidieren, wenn sich deren Struktur so ungünstig entwickelt, dass das Erfüllen der Aufgaben nach Stiftungsurkunde aus wirtschaftlicher

Sicht nicht mehr nachhaltig sichergestellt werden kann. In diesem Fall hätten sich die versicherten Körperschaften zwingend neu auszurichten und ihr Personal und ihre Rentnerinnen und Rentner bei einer anderen Institution in der Beruflichen Vorsorge zu versichern.

Aus diesen Gründen wird den Stimmberechtigten beantragt, in **einer Abstimmung** über die Zukunft der Beruflichen Vorsorge zu beschliessen. Die Stimmberechtigten geben die **Zustimmung zur Sanierung der Beruflichen Vorsorge** des Gemeindepersonals (aktive Versicherte und Rentner/innen) in einer bestimmten Höhe. **Sie ermächtigen den Gemeinderat unter Einhaltung bestimmter Bedingungen gleichzeitig, diese Sanierung durchzuführen.** Der Gemeinderat erhält aufgrund des Beschlusses die Kompetenz, sich innerhalb des mit den definitiven Zahlen per Ende 2016 berechneten Kredits für den Verbleib bei der PVS B-I-O oder für den Beitritt zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu entscheiden. Eine andere Vorsorgeeinrichtung müsste jedoch mindestens in folgenden Punkten die gleichen Bedingungen wie die PVS B-I-O gewähren:

- Ordentliches Rücktrittsalter 65 für Mann und Frau
- Aufteilung Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge im Verhältnis 60 % zu 40 %
- Beitragsprimat
- Kapitalbedarf berechnet auf einem Technischen Zinssatz für Rentner und Rentnerinnen von 2 %.

9. Folgen bei Ablehnung

Die Gemeinde ist verpflichtet ihre Arbeitnehmenden in einer Vorsorgeeinrichtung zu versichern (Artikel 11 Absatz 1 BVG). Sollte das vorliegende Geschäft mit entsprechendem Kredit für die Sanierung der Beruflichen Vorsorge mit teilweise Leistungserhalt abgelehnt werden, wäre umgehend eine neue Vorlage auszuarbeiten, um die Berufliche Vorsorge des Personals ab 1. Januar 2017 zu sichern.

Wird der Kredit beschlossen und sollten sich die Mindestvorgaben nach Ziffer 2 des Antrags beim Umsetzen jedoch verändern, wäre das Geschäft der Gemeindeversammlung erneut zum Beschluss vorzulegen, damit ein Austritt per 31. Dezember 2016 erfolgen könnte.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat sich mit der äusserst komplexen Materie dieser dem Souverän vorzulegenden, ganzheitlichen Vorsorgesanierung intensiv auseinandergesetzt. Punktuell hat sie sich mit Pensionskas-

senexperten und anderen Sachverständigen mit beruflichem Spezialwissen ausgetauscht. Die GPK ist vom Gemeinderat regelmässig in den dieser Problemstellung gerecht werdenden, mehrmonatigen Vorbereitungsprozess orientiert und miteinbezogen worden. Die unterschiedliche Verantwortung der involvierten Organe sowie die Vertraulichkeit wurden dabei gewahrt.

Beurteilung Sanierungspaket

Die beantragte Sanierung umfasst die folgenden drei Hauptelemente als Gesamtpaket:

- a) Schliessung der existenziellen Deckungslücke der bisherigen Vorsorgeeinrichtung PVS B-I-O mit einem per Ende 2015 prognostizierten Deckungsgrad von lediglich noch $\pm 70\%$.
- b) Zwingender und längst überfälliger Wechsel vom bisherigen Leistungs- zum Beitragsprimat mit Anpassung von Leistungen und Beiträgen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.
- c) Teilweiser Leistungsausgleich durch sozialverträgliche Abfederung dieser Primatumstellung zu Gunsten der hauptbetroffenen Anspruchsgruppen / Härtefälle aktiver Mitarbeitenden im Rahmen einer in der Praxis allgemein üblichen und vertretbaren Verhältnismässigkeit.

Die GPK beurteilt den Handlungsbedarf und die Notwendigkeit dieser beantragten Gesamtanierung mitsamt allen direkt damit verbundenen Massnahmen als dringend, zwingend und unausweichlich. Der freie Handlungsspielraum innerhalb der festgelegten Vorgaben und versicherungstechnischen Gegebenheiten ist äusserst beschränkt. Als primäre Zielsetzung erachtet die GPK, dass dieses ausserordentliche Sanierungspaket einmaligen Charakter hat und zu einer Sicherung und Rückgewinnung des Vertrauens und Stabilität in Form einer nachhaltig solide finanzierten, kompetitiven Personalvorsorgelösung führt. Im Zentrum dieser Sanierung stehen für die GPK die Gesamtinteressen von bestehenden und zukünftigen Mitarbeitenden, Rentnern sowie der Steuerzahlenden unserer Gemeinde.

Finanzierung und Konsequenzen

Der Preis des vorgelegten gesamten Sanierungspakets über insgesamt 11,460 Mio. Franken ist beträchtlich. Zusammen mit dem ebenso direkt mit der Sanierung der PVS B-I-O verknüpften Kreditbeschluss für die Musikschule Unteres Worblental über 1,370 Mio. Franken sowie weiteren absehbaren Sanierungsleistungen für zwei zusätzliche gemeindeabhängige Institutionen wird der Gemeindehaushalt von Ittigen mit einer Sanierungsleistung in einer Grössenordnung von mehr als 13 Mio. Franken bzw. ca.

sechs Steuerzehnteln belastet. Diese Zahlen basieren auf einem Berechnungsstand per 31. Dezember 2014 und eingerechneten Veränderungen per November 2015 (Quelle: PVS B-I-O, unrevidiert). Unter Annahme und Berücksichtigung eines von anhaltend hoher Unsicherheit und Volatilität auf den Kapital- und Finanzmärkten geprägten Negativzinsumfelds geht die GPK davon aus, dass die zu tragende Sanierungslast für die Gemeinde Ittigen per 1. Januar 2017 mit hoher Wahrscheinlichkeit noch höher ausfallen kann und zwingend an die definitiven Zahlen per 31. Dezember 2016 anzupassen ist.

Die GPK macht den Souverän darauf aufmerksam, dass diese massive Sanierungsleistung Auswirkungen auf den Finanzhaushalt unserer Gemeinde für die Folgejahre haben wird. Trotz gewisser bereits bestehender bzw. budgetierter Rückstellungen wird das Eigenkapital dadurch sinken. Der finanzielle Spielraum für zukünftig priorisierte Grossinvestitionen, bei unverändert projektierte Steueranlage von 1.34 Einheiten, wird dadurch deutlich enger. Indessen erachtet die GPK die Liquiditätslage der Gemeinde dennoch als ausreichend sichergestellt und unverändert solide.

GPK unterstützt den Antrag des Gemeinderats

Die GPK unterstützt die beiden Anträge des Gemeinderats unter Einbezug der im Mitteilungsblatt aufgezeigten Gesamtüberlegungen. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die zukünftige Ziellösung der Vorsorgeeinrichtung zu evaluieren und abschliessend darüber zu entscheiden. Die GPK setzt Vertrauen in den Gemeinderat. Sie äussert aber gleichzeitig den Anspruch, dass die vorhandenen Alternativen von finanz- und vorsorgetechnisch vergleichbaren Offerten hinsichtlich Kosten / Leistung, professionellen Organisationsstrukturen, Anlagestrategie und Kontrolle sorgfältig durch den Gemeinderat, frei und unabhängig von allfälligen Interessenskonflikten, im Interesse der hauptbetroffenen Mitarbeitenden, der Rentnerschaft sowie der Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Ittigen sorgfältig abgewogen werden. Die GPK erwartet, dass der Gemeinderat den Souverän über die Begründung und die letztlich ausschlaggebenden Kriterien seines Entscheids zur zukünftigen Vorsorgelösung in adäquater Form in Kenntnis setzt.

Antrag des Gemeinderats

1. *Für die Sanierung, den Primatwechsel und die Ausfinanzierung der Beruflichen Vorsorge des Gemeindepersonals ist ein Kredit von 11,460 Mio. Franken (Stand 31. Dezember 2014 mit eingerechneten Veränderungen bis November 2015) zu beschliessen.
Die Anpassung des Kredits an die definitiven Zahlen der PVS B-I-O per 31. Dezember 2016 bleibt vorbehalten.*
2. *Der Gemeinderat ist zu ermächtigen, das Gemeindepersonal ab 1. Januar 2017 für die Berufliche Vorsorge weiterhin bei der PVS B-I-O oder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der heute bestehenden Vorsorgelösung mit folgenden Mindestvorgaben zu versichern:*
 - *Ordentliches Rücktrittsalter 65 für Mann und Frau*
 - *Aufteilung Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge im Verhältnis 60 % zu 40 %*
 - *Beitragsprimat*
 - *Kapitalbedarf berechnet auf einem Technischen Zinssatz für Rentner und Rentnerinnen von 2 %.*

2. Sanierung Berufliche Vorsorge Personal Musikschule unteres Worblental – Kreditbeschluss

1. Allgemeines

Nach kantonalem Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011 sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Musikunterricht zu fördern. Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, mit einer Musikschule eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen und den Unterricht mitzufinanzieren.

Unter der seinerzeitigen Viertelsgemeinde Bolligen, Ittigen und Ostermundigen wurde im Jahr 1976 die Stiftung Musikschule Unteres Worblental im Sinne von Artikel 80ff ZGB gegründet. Bei der Verselbständigung der drei Gemeinden auf das Jahr 1983 wurde die Stiftungsurkunde überarbeitet. Heute gehören der Stiftung Musikschule Unteres Worblental die Gemeinden Bolligen, Ittigen, Ostermundigen und Stettlen an.

Den heutigen Auftrag nach Musikschulgesetz lösen die vier Gemeinden in dieser Stiftung. Im 2014 hat die Musikschule Unteres Worblental mit den Stiftergemeinden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese stützt sich auf die Statuten und definiert namentlich das Angebot der Musikschule und ergänzend zu den Statuten, die finanzielle Beteiligung der Stiftergemeinden.

Das Personal der Musikschule Unteres Worblental ist für die Berufliche Vorsorge bei der Personalvorsorgestiftung Bolligen Ittigen Ostermundigen (PVS B-I-O) versichert. Die Musikschule ist daher ebenfalls von der Sanierung der PVS B-I-O und dem damit verbundenen Primatwechsel betroffen. Da die Musikschule aufgrund der vereinbarten Finanzierung über kein weiteres Vermögen als das Stiftungsvermögen verfügt, haben die Stiftergemeinden die notwendigen Mittel aufzubringen, um die zukünftige Berufliche Vorsorge des Musikschulpersonals sicher zu stellen.

2. Finanzierung der Stiftung

Nach Artikel 10 des Musikschulgesetzes trägt der Kanton 30 % der durch die Lehrkräfte und Schulleitung verursachten und an die Unterrichtseinheiten anrechenbaren Personalkosten. Diese umfassen die Bruttolöhne, die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen und an die Berufliche Vorsorge (ohne freiwillige Einkaufsbeträge).

Nach Artikel 4 der Statuten beteiligen sich die Stiftergemeinden mit höchstens 50 % an den Gesamtausgaben der Musikschule und an den ungedeckten Kosten. Die Beiträge richten sich nach den Schülereinheiten und den effektiven Kantonsbeiträgen. Die restlichen Kosten hat die Musikschule über die Schulgelder zu decken. Seit der Einführung des Musikschulgesetzes am 1. Januar 2012 tragen die Musikschulen das finanzielle Risiko selber.

Die Anteile der vier Stiftergemeinden nach Schülereinheiten sind aktuell die folgenden:

Bolligen	34,51 %
Ittigen	37,08 %
Ostermundigen	19,97 %
Stettlen	8,44 %

Damit die Musikschule den Betrieb gewährleisten kann, stellt sie den Gemeinden bei Semesterbeginn die budgetierten Beiträge in Rechnung. Nach Rechnungsabschluss werden die Vorschüsse verrechnet, zurückbezahlt oder nachgefordert. Dadurch verfügt die Musikschule, wie oben erwähnt, mit Ausnahme des kleinen Stiftungskapitals von CHF 53'260.00, über kein weiteres Vermögen.

3. Ausgangslage PVS B-I-O sowie Sanierung und weitere Massnahmen zur Stabilisierung

Zur Situation der PVS B-I-O sowie in Bezug auf die Informationen zur Sanierung und zu den weiteren Massnahmen zur Stabilisierung der zukünftigen Beruflichen Vorsorge, wird auf die Kapitel 1 und 2 des Geschäfts «Sanierung Berufliche Vorsorge Gemeindepersonal», Traktandum 1, verwiesen.

4. Sanierungsbeiträge

4.1. Wiederkehrende Sanierungsbeiträge

Nach Sanierungsplan soll ein Teil der Sanierungsmassnahmen mit zusätzlichen, wiederkehrenden Sanierungsbeiträgen getilgt werden. Die aktuellen ordentlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge betragen insgesamt je nach Alter für Risikoversicherte 4 % und für aktiv Versicherte zwischen 20,2 % und 22,5 % der versicherten Löhne. Seit dem 1. Januar 2010 wird zudem ein Sanierungsbeitrag von total 2 %, ab 1. Januar 2016 einer von 6 % des jeweils gültigen versicherten Lohns erhoben. Diese Sanierungsbeiträge entsprechen (für alle per 1. Januar 2015 in der PVS B-I-O versicherten Personen

zusammen) einem Betrag von gesamthaft 1,775 Mio. Franken pro Jahr bzw. 12,430 Mio. Franken kumuliert auf sieben Jahre. Nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) muss der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmenden.

Wie bei der Gemeinde ist auch bei der Musikschule geplant, die Sanierungsbeiträge zu 60 % auf die Schule und zu 40 % auf die Arbeitnehmenden aufzuteilen. Für die Musikschule Unteres Worblental beträgt der Arbeitgeberanteil an den Sanierungsbeiträgen jährlich CHF 59'760.00 bzw. kumuliert auf sieben Jahre **CHF 419'000.00.**

Durch die Übernahme des höheren Arbeitgeberanteils ist es möglich, eine noch grössere finanzielle Belastung der Mitarbeitenden zu vermeiden. Die Beiträge (bestehend aus den ordentlichen Beiträgen und den Sanierungsbeiträgen) müssen für die Arbeitnehmenden tragbar sein. Nur so kann die Musikschule weiterhin eine attraktive Arbeitgeberin für motivierte Lehrkräfte bleiben.

4.2. Sanierungseinlage

Neben den wiederkehrenden Sanierungsbeiträgen der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden sollen alle angeschlossenen Körperschaften eine Einmaleinlage leisten. Diese entspricht für alle angeschlossenen Körperschaften zusammen einem Betrag von 24,5 Mio. Franken (Stand November 2015). Es bleibt den einzelnen Körperschaften überlassen, ob sie den auf sie fallenden Betrag einmalig oder tranchenweise leisten. Wird die Einmaleinlage in Tranchen bezahlt, ist auf dem noch nicht bezahlten Betrag ein Zins von 3 % zu entrichten und die Organisation muss eine Schuldanererkennung unterschreiben. Für die Musikschule Unteres Worblental beträgt dieser einmalige, zusätzliche Sanierungsbeitrag rund **1,542 Mio. Franken.**

4.3 Nullverzinsung der Altersguthaben

Das mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen geäuftete Altersguthaben wird im Regelfall durch die Pensionskassen verzinst. Im Beitragsprimat fällt die Verzinsung des Altersguthabens während der Sanierungszeit (2017 bis 2022) vollständig weg. Für die erwerbstätigen Versicherten hat dies zur Folge, dass ihr Altersguthaben während dieser Zeit ausschliesslich durch die Beitragsleistungen erhöht wird. Die Arbeitnehmenden der Musikschule leisten damit einen Beitrag zur Sanierung der Pensionskasse im Umfang von jährlich CHF 94'800.00 bzw. insgesamt rund CHF 570'000.00. Für die bishe-

rigen Versicherten der PVS B-I-O ist dies einschneidend, weil ihr Altersguthaben bis anhin im Leistungsprimat verzinst wurde. Auch neu eintretende Mitarbeitende haben diese Nullverzinsung bis ins Jahr 2022 zu akzeptieren, was alles andere als attraktiv, aber notwendig ist.

5. Ausgleich Leistungseinbussen

Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, das Anpassen / Senken der technischen Parameter und die temporäre Nullverzinsung des Alterskapitals während der Sanierungsphase, bedeuten für die Versicherten systembedingt teilweise einschneidende Reduktionen ihrer bisher im Leistungsprimat garantierten Altersleistungen (siehe Kapitel 2 Geschäft «Berufliche Vorsorge Gemeinde», Traktandum 1). Dies kann je nach Alter und Anstellungsdauer zu Renteneinbussen bis zu 30 % führen.

Die Altersvorsorge ist ein wesentlicher Bestandteil in der Personalpolitik der Musikschule und ein wichtiger Faktor beim Beurteilen der Arbeitsplatzattraktivität. Die Schule plant daher, die skizzierten Leistungseinbussen des Personals so weit möglich und notwendig abzufedern.

Die Ausgleichsleistungen fallen systembedingt unterschiedlich aus. Vor allem die Arbeitnehmenden ab 50 Jahren tragen den grössten Teil der Sanierung (höhere Beiträge, Nullverzinsung beim Alterskapital in den Jahren vor der Pensionierung). Gleichzeitig bleibt ihnen durch den Wechsel zum Beitragsprimat weniger Zeit zum Ansparen ihres Altersguthabens, resp. es wären dazu höhere Beiträge notwendig, als zumutbar. Die gleichen Arbeitnehmenden haben zudem über Jahre massgeblich dazu beigetragen, die heutigen Renten zu finanzieren. Sie selber müssen nun Renteneinbussen akzeptieren. Deshalb plant die Musikschule, die errechnete Leistungseinbussen für diese Versicherten teilweise auszufinanzieren. Der Gemeinderat unterstützt dieses Bestreben. Es scheint ihm wichtig, dass die Mitarbeitenden der Musikschule gleiche Voraussetzungen erhalten wie die Mitarbeitenden der Gemeinde. Dies unter dem Vorbehalt, dass alle Stiftergemeinden diese Massnahmen mittragen und die notwendigen Mittel dafür bereitstellen.

Für den Ausgleich der Leistungseinbussen ergeben sich für die Musikschule Kosten von **1,715 Mio. Franken**. Diese können teilweise mit bisherigen, unter dem Beitragsprimat wegfallenden Arbeitgeberbeiträgen finanziert werden. Beim Beitragsprimat entfällt die Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen / Teuerungszulagen für Arbeitgeberin und Arbeitnehmende.

6. Zukünftige Versicherungslösung

Nach Artikel 16 der kantonalen Musikschulverordnung (MSV) vom 22. Februar 2012 bestimmen die Musikschulen die Personalvorsorgeeinrichtung für ihre Mitarbeitenden. Der Stiftungsrat der Musikschule Unteres Worblental kann sich vorstellen, weiterhin bei der PVS B-I-O versichert zu bleiben. Alternative Lösungen wird er aber noch zu prüfen haben.

Dies einerseits grundsätzlich, andererseits aber, weil sich alle bei der PVS B-I-O angeschlossenen Gemeinden und Institutionen bis Mitte 2016 definitiv entscheiden müssen, ob sie ab 1. Januar 2017 weiterhin bei dieser Vorsorgeeinrichtung bleiben oder zu einer anderen wechseln. Es ist damit offen, wer neben den bereits per 31. Dezember 2015 ausgetretenen Organisationen im 2016 zusätzlich aus der PVS B-I-O austreten wird und welche Auswirkungen dies auf die anderen Organisationen und Versicherten hat. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Stiftungsrat beschliessen wird, die PVS B-I-O zu liquidieren, wenn sich deren Struktur so ungünstig entwickelt, dass das Erfüllen der Aufgaben nach Stiftungsurkunde aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr nachhaltig sichergestellt werden kann. In diesem Fall hätten sich die versicherten Körperschaften neu auszurichten und ihr Personal und ihre Rentnerinnen und Rentner bei einer anderen Institution in der Beruflichen Vorsorge zu versichern.

Würde der Stiftungsrat der Musikschule Unteres Worblental nach Artikel 16 MSV die Personalvorsorgeeinrichtung wechseln, wäre er verpflichtet, dies mit dem Kredit zu tun, der aufgrund der definitiven Zahlen per Ende 2016 berechnet wird.

7. Übersicht Kredit

Die Sanierung der Beruflichen Vorsorge und der damit verbundene Primatwechsel belastet die Musikschule Unteres Worblental bzw. die Gemeinde Ittigen mit ihrem Anteil mit folgenden Kosten:

Kostenfaktor	Betrag Total in CHF	Anteil Ittigen in CHF (37,08%)
Einmalige Sanierungseinlage	1'542'000.00	572'000.00
Wiederkehrende Sanierungsbeiträge bis 2022 (Anteil Gemeinde)	419'000.00	155'000.00
Total Sanierungsbeitrag Gemeinden / Ittigen	1'961'000.00	727'000.00

Kostenfaktor	Betrag Total in CHF	Anteil Ittigen in CHF (37,08 %)
Leistungserhalt Beitragsprimat (Ausfinanzierung Übergangsgeneration ab Alter 51), Leistungseinbusse von max. 12%	1'715'000.00	636'000.00
Total Kosten Sanierung und Primatwechsel	3'676'00.00	1'363'000.00
Kreditantrag gerundet	1'370'000.00	

Wie sich die Situation der PVS B-I-O bis Ende 2016 noch entwickeln wird, ist offen. Je nach Finanzmarktlage kann sich diese verbessern, aber auch verschlechtern, was die Einmaleinlage per 1. Januar 2017 noch verändern kann.

Der Antrag an die Gemeindeversammlung bedingt daher auch bei der Musikschule einen Vorbehalt in Bezug auf die Kredithöhe. Mit dem Vorbehalt wird der Kredit um allenfalls anfallende Mehrkosten angepasst. Sollten ab 1. Januar 2017 weitere bzw. neue Sanierungsmassnahmen notwendig sein und würden dadurch Mehrkosten zulasten der Gemeinde entstehen, wären neue Beschlüsse des finanzkompetenten Organs notwendig.

8. Mitfinanzierung durch Kanton

In der Ausgangslage ist die Finanzierung der Stiftung erläutert. Dem Text kann entnommen werden, dass der Kanton nach Artikel 10 des Musikschulgesetzes 30 % der durch die Lehrkräfte und Schulleitung verursachten und an die Unterrichtseinheiten anrechenbaren Personalkosten trägt.

Aufgrund dieser Bestimmung wird davon ausgegangen, dass der Kanton einen Teil der zur Diskussion stehenden Kosten mitfinanziert. Das diesbezügliche Gesuch ist an Regierungsrat Bernhard Pulfer eingereicht und die Verhandlungen sind im Gange. Zusicherungen liegen wegen unklarer Rechtslage aber noch nicht vor.

Die Gemeinde ist befugt, Verpflichtungskredite netto zu beschliessen, wenn Beiträge Dritter hinsichtlich ihres Bestands und ihrer Höhe verbindlich zugesichert sind. Aktuell ist dies bei der Mitfinanzierung des Kantons nicht der Fall. Die Stiftergemeinden haben ihre Anteile daher brutto zu beschliessen.

9. Finanzierung Gemeindeanteil Ittigen

Wie im Geschäft «Berufliche Vorsorge Gemeindepersonal» dargelegt, ist die Gemeinde Ittigen in der Lage, die bevorstehende Sanierung der Beruflichen Vorsorge der Mitarbeitenden und den Primatwechsel ohne Steuererhöhung zu finanzieren. Das Bereitstellen der notwendigen flüssigen Mittel per 1. Januar 2017 ist dank der hohen Liquidität gesichert. Diese Aussage beinhaltet auch den Anteil Ittigen von 1,370 Mio. Franken an den durch die Musikschule Unteres Worblental zu leistenden Sanierungsbeitrag und die Mittel, welche die Musikschule für den Leistungserhalt benötigt. Das heisst: Ittigen kann auch die 1,370 Mio. Franken ohne Steuererhöhung leisten und den Betrag aus eigenen Mitteln finanzieren.

10. Übrige Gemeindeanteile

Welche Entscheide die übrigen Gemeinden fällen werden, ist im Zeitpunkt des Beschlusses durch die Gemeindeversammlung offen. Ittigen wird seinen Anteil aber nur dann leisten, wenn auch die Gemeinden Bolligen, Ostermundigen und Stettlen die Mittel nach dem Kostenteiler «Schülereinheiten» beschliessen. Der beantragte Kredit bzw. der entsprechende Beschluss ist daher mit dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Kredite in den drei Gemeinden verbunden.

11. Folgen bei Ablehnung

Würde das Geschäft in Ittigen oder einer anderen Gemeinde abgelehnt, wäre eine weitere Kreditvorlage auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen. Wenn auch diese scheitert, käme es schliesslich zu einem gebundenen Kredit, den der Gemeinderat sprechen könnte. Gebunden wäre dann aber nur das gesetzliche Minimum, also eine reine Sanierung mit je 50% zu Lasten des Personals und der Musikschule ohne Leistungserhalt. Der Anteil Ittigen an diesen gebundenen Kosten würde CHF 727'000.00 betragen (CHF 572'000.00 Einmaleinlage und CHF 155'000.00 wiederkehrende Beiträge).

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Der Stellungnahme der GPK unter dem Traktandum «Sanierung Berufliche Vorsorge Gemeindepersonal» gilt sinngemäss und inhaltlich deckungsgleich auch für dieses Gemeindeversammlungsgeschäft. Dieser Sanierungs-Kreditbeschluss über 1,370 Mio. Franken ist eng damit verknüpft und abhängig. Die GPK empfiehlt dem Souverän, dem Antrag des Gemeinderats – in Kenntnis der Vorbehalte betreffend definitive Zahlen sowie unter Voraussetzung der Zustimmung der übrigen Stiftergemeinden – zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

Für den Anteil Ittigen an die Sanierung, den Primatwechsel und die Ausfinanzierung der Beruflichen Vorsorge des Personals der Musikschule Unteres Worblental ist ein Kredit von CHF 1'370'000.00 zu beschliessen.

Vorbehalten bleibt die Anpassung des Kredits an die definitiven Zahlen der PVS B-I-O per 31. Dezember 2016 und die Genehmigung der Kredite durch die anderen Stiftergemeinden, die Gemeinden Bolligen, Ostermundigen und Stettlen.

3. Quartierentwicklung Ittigen – Beschluss zur Überführung des heutigen Pilotprojekts «Zukunft Kappelisacker» in ein Regelangebot, Erhöhung Stellenetat

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 6. Juni 2012 einem vierjährigen Pilotbetrieb «Quartierentwicklung Kappelisacker» zugestimmt und dafür einen Verpflichtungskredit von 1,225 Mio. Franken gesprochen. Der «Pilot» läuft am 31. Dezember 2016 aus. Er hat zum Ziel, das Quartier nachhaltig zu entwickeln, die Attraktivität und Sicherheit für die Bewohnenden zu garantieren, die Substanz der öffentlichen und privaten Infrastruktur zu erhalten und insgesamt das Image des Quartiers zu verbessern.

2. Projektbetrieb – Erfahrungen aus zwei Jahren

Um das Erreichen der Ziele zu überprüfen, wurden verschiedene Zwischenevaluationen vorgenommen. Aus der Gesamtbeurteilung geht in Bezug auf die Globalziele folgendes Fazit hervor:

Globalziele		Fazit heute
1	Das Image des Kappelisackers ist nach Abschluss des Projekts mehrheitlich positiv.	<i>Die Innensicht ist positiv. Die Aussensicht hat sich verbessert.</i>
2	Die Bevölkerung nimmt am Entwicklungsprozess aktiv teil und sieht Perspektiven der Selbstorganisation.	<i>Hohes Engagement der Quartierbevölkerung.</i>
3	Die Bausubstanz im Kappelisacker verbessert sich, ohne dass es zu grossflächigen Verdrängungsprozessen kommt.	<i>Im Quartier wird rege saniert und aufgewertet.</i>
4	Die Erfahrungen können von der Gemeinde für andere Entwicklungsprojekte genutzt werden.	<i>Es ist möglich, die gemachten Erfahrungen für das ganze Gemeindegebiet zu nutzen.</i>

3. Wie kann es weitergehen?

Im Hinblick auf den Ende 2016 auslaufenden Pilotbetrieb sind die Entscheide zum weiteren Vorgehen bereits heute zu treffen. Für das weitere Vorgehen lassen sich grundsätzlich drei Varianten unterscheiden:

Variante	Inhalt
A	Projektabschluss auf 31. Dezember 2016 ohne Fortsetzung der Aktivitäten.
B	Zeitlich befristetes Weiterführen im Pilotstatus wie bisher.
C	Angepasstes Regelangebot aufbauend auf den gemachten Erfahrungen und den künftigen Anforderungen als Daueraufgabe der Gemeinde.

Die Ergebnisse aus den vorliegenden Zwischenevaluationen bestätigen, dass die definierten Ziele die richtigen sind. Sie weisen aber auch darauf hin, dass das Erreichen der Ziele ein langfristiger Prozess bedeutet. Eine künftige, frei gewählte Aufgabe «Quartierentwicklung» muss zudem auch die Bedürfnisse und den Bedarf aus anderen Quartieren abdecken. Um auf beide Punkte hinzuwirken, ist geplant, Variante C (angepasstes Regelangebot) umzusetzen.

Mit der Variante A gingen die bisher geleisteten materiellen und ideellen Investitionen weitgehend verloren und das Pilotprojekt müsste als gescheitert beurteilt werden. Dies wäre gegenüber dem Quartier und der Quartierbevölkerung sowie gegen aussen – im Sinne eines Imageverlusts – kaum zu vertreten. Ein Projektabschluss ohne Anschlusslösung wäre in Bezug auf die ursprünglichen Ziele (Integration, bauliche Aufwertung, Sicherheit, Ordnung) zudem nicht nachhaltig.

Mit der Variante B bestünde die Gefahr, ein Dauerprovisorium zu schaffen. Die angestrebten Wirkungen einer besseren Koordination mit anderen Politik- und Verwaltungsbereichen bliebe weiterhin eher dem Zufall überlassen. Die Aufgabe Quartierentwicklung wäre auf das Quartier Kappelisacker beschränkt und die angestrebte Verknüpfung der generellen Integrationsaufgaben mit der Kinder- und Jugendarbeit in einem Gesamtkonzept schwieriger zu erreichen.

Bei Variante C kann das Quartier Kappelisacker kurz- und mittelfristig weiterhin im Zentrum stehen. In Zukunft werden sich aber auch in anderen Quartieren Veränderungen in planerischer, gestalterischer oder gesellschaftlicher Hinsicht (Migration, Alter, Familie, etc.) ergeben. Daher wäre der Auftrag der begleitenden Quartierentwicklung zwingend über die ganze Gemeinde auszuweiten. Nicht jedes Quartier wird dafür einen eigenen Quartiertreffpunkt benötigen. Der «ChäppuTräff» bietet eine gute Infrastruktur und Möglichkeiten, die über das Quartier Kappelisacker hinaus und durch alle Bevölkerungsgruppen, Institutionen und Organisationen der Gemeinde genutzt werden können, wie dies bis jetzt der Fall war.

Die Ziele einer künftigen Quartierentwicklung/ Quartierarbeit nach Variante C können wie folgt umschrieben werden:

- Erhalt von attraktiven Wohnquartieren mit hoher Lebensqualität für alle
- Schaffen von Begegnungsmöglichkeiten zur Förderung von Zusammenhalt und Identität
- Aktive Partizipation der Quartierbevölkerung an der Weiterentwicklung ihres Quartiers
- Stärken der Nachbarschaftshilfe und Freiwilligenarbeit
- Schaffen von Integrationschancen (insbesondere durch lokales Gewerbe) für Stellensuchende
- Förderliche Zusammenarbeit der im Quartier tätigen Akteure untereinander und mit der Gemeinde.

4. Künftige Quartierkoordination – Aufgaben und Nutzen

Im Zentrum würden die Aufgaben der Quartierkoordination mit Standort im Quartierzentrum «ChäppuTräff» stehen. Die Quartierkoordination würde unter Aufsicht des Leitungsgremiums folgende Aufgaben wahrnehmen und, ergänzend für das Quartier Kappelisacker und andere Quartiere, die Aktivitäten im «ChäppuTräff» organisieren und koordinieren:

Ebenen	Aufgaben
Operativ	<ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Information und Koordination innerhalb der Verwaltung: z. B. Bilden und Leiten von aufgabenbezogenen, abteilungsübergreifenden Gebietsteams / Projektgruppen - Erarbeiten von Grundlagen für Finanzplanung und Mittelakquisition - Controlling, Berichterstattung, Informationstransfer zur Politik
Intermediär	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerung des Kommunikations- und Kooperationsprozesses zwischen den Akteuren des Quartiers und den Vertretenden aus der Verwaltung, Politik und weiteren relevanten Institutionen/ Vereinen/ Verbänden - Moderation und Vermittlung bei widerstreitenden Interessen zwischen Verwaltung und Quartier
Quartier	<ul style="list-style-type: none"> - Interessen im Quartier organisieren - Partizipationsverfahren initiieren und durchführen - Akteure/ Akteurinnen vernetzen - Initiieren und Begleiten von Aktivitäten, Projekten, Ideen im Quartier - Kontakt- und Kommunikationsorte formeller und informeller Art initiieren und lebendig erhalten. Präsenz im Quartier - Aktivitäts- und Mobilisierungsbereitschaft der Quartierbewohnenden wahrnehmen und daran anknüpfen

Anliegen und Bedürfnisse der Bevölkerung aus einzelnen Quartieren (Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, etc.) könnten über die Quartierkoordination z. H. der Gemeinde eingebracht, koordiniert, begleitet und gegebenenfalls unterstützt werden. Gleichermassen wäre es möglich, gemeindeeigene Planungs-, Veränderungs- oder Entwicklungsprojekte über die Quartierkoordination der betroffenen Quartierbevölkerung frühzeitig aktiv zu kommunizieren und deren Bedürfnisse und Anliegen in einem frühen Planungsstadium aufzunehmen. Die Quartierkoordination hätte zusätzlich zum Ziel, eine bessere Vernetzung und Koordination der durch ein Planungs-, Veränderungs- oder Entwicklungsprojekt der Gemeinde involvierten Departemente und Abteilungen sicherzustellen. Dadurch wäre es möglich, Effizienz und Effektivität der Gemeindetätigkeit durch eine bessere interne Koordination und Kooperation zu steigern.

Koordiniert würden auch die gemeindeweit wirksamen Aufgaben und Aktivitäten der Integrations- sowie der Kinder- und Jugendfachstelle. Damit könnte auch sichergestellt werden, dass die Aufgaben nach Integrationsleitbild sowie in der offenen Kinder- und Jugendarbeit bedarfsgerecht und quartier-spezifisch ausgerichtet sind. Das Einbeziehen des Auftrags zur beruflichen und sozialen Integration über das Projekt AMIGASTRO, mit dem ergänzenden Auftrag, den Restaurationsbetrieb «ChäppuTräff» zu führen, würde diesen Gesamtansatz unterstützen.

5. Kostenfolge

Aus dem Umsetzen von Variante C würden sich die nachfolgenden, jährlich wiederkehrenden Kosten ergeben. Zum Vergleich sind sie den bisherigen Kosten des Pilotbetriebs gegenübergestellt.

Kostenart	2014 in CHF	2015 in CHF	2016 in CHF	ab 2017 in CHF
Infrastrukturkosten	210'300	210'900	210'900	134'000
Personalkosten	142'000	152'000	152'000	152'000
Projektkosten	80'500	85'000	85'000	30'000
Total Kosten	432'800	447'900	447'900	316'000

Die Kosten für die Pilotphase 2013–2016 werden über den Verpflichtungskredit von 1,225 Mio. Franken finanziert. Beim Umsetzen von Variante C bzw. beim Überführen des Pilotprojekts in eine freiwillige Daueraufgabe, wären die wiederkehrenden Kosten Bestandteil des Globalbudgets bzw. sie würden die Erfolgsrechnung ab 2017 belasten.

Die berechneten Infrastrukturkosten belaufen sich auf CHF 134'000.00. Sie fallen jährlich wiederkehrend an, solange die Gemeinde Eigentümerin der Liegenschaft «ChäppuTräff» ist. In den Kosten nicht eingerechnet sind Erträge aus Vermietungen. Diese sind wenig relevant, da die Hauptnutzung wie bisher in erster Linie durch die Gemeinde selber oder durch ortsansässige, von der Miete befreite Vereine und Parteien erfolgen wird.

Die berechneten Personalkosten basieren auf den aktuell für das Pilotprojekt bewilligten Stellenprozenten (80 % Quartierkoordinator und 30 % Projektassistenz). Geplant ist, die künftige Stellendotierung analog weiterzuführen. Die erweiterten Aufgaben in der Integrations- bzw. der Kinder- und Jugendfachstelle würden über bereits bestehende Leistungen getragen. Ein Mehraufwand würde diesbezüglich daher nicht entstehen.

Der Betrieb des Restaurants «ChäppuTräff» würde wie bisher über die Kostenrechnung von AMI Aktive Integration getragen. Dieser Aufwand ist Bestandteil der durch den Kanton finanzierten Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS). Die Gemeinde hätte dafür auch in Zukunft keine zusätzlichen Kosten zu tragen.

Die kalkulierten Kosten orientieren sich an den Planungsvorgaben der Pilotphase. Es ist möglich, diese in Zukunft im Rahmen des Globalbudgets über die Leistungsziele sowie die Planungs- und Budgetvorgaben zu steuern.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK sieht die gesteckten Globalziele aus dem bisherigen Pilotbetrieb «Zukunft Kappelisacker» als mehrheitlich gut erreicht. Insgesamt tragen die vielschichtigen Investitionen und Anstrengungen in diesem auf Langfristigkeit ausgelegten Gesamtprojekt Früchte und werden positiv in der Bevölkerung wahrgenommen, selbst wenn eine diesbezügliche Quantifizierung nicht direkt nachweisbar bleibt. Die vom Gemeinderat beantragte Option «Weiter- bzw. Überführung der Quartierentwicklung Ittigen als Daueraufgabe unter einem politisch geführten Verwaltungsmodell» wird von der GPK unterstützt. Die aus den bisherigen Erfahrungen erhärteten und ableitbaren Folgekosten in der Leistungsgruppe «Soziales», mitsamt einer damit verbundenen Erhöhung des Stellenetats um 1,1 Stellen (110 %), sind nachvollziehbare Konsequenzen dieses Zukunftsentscheids.

Antrag des Gemeinderats

- 1. Das Projekt «Zukunft Kappelisacker» ist per 31. Dezember 2016 abzuschliessen bzw. in Kenntnis der sich daraus ergebenden Folgekosten ab 1. Januar 2017 unter einem politisch geführten Verwaltungsmodell in die Daueraufgabe «Quartierentwicklung Ittigen» zu überführen.*
- 2. Zum Erfüllen der Daueraufgabe «Quartierentwicklung Ittigen» sind 1,1 Stellen zu bewilligen. Der aktuelle Stellenetat ist per 1. Januar 2017 von 66,2 auf 67,3 Stellen zu erhöhen.*

4. Externe Revisionsstelle für die Jahre 2016 – 2020 – Wahl

1. Ausgangslage

Das kantonale Gemeindegesetz legt in Artikel 72 fest, dass die Rechnungsprüfung von verwaltungsunabhängigen, befähigten Revisorinnen oder Revisoren durchzuführen ist. Die Gemeindeverordnung des Kantons Bern verlangt dafür ein besonders befähigtes Organ. Dabei kann die Aufgabe einer privat- oder öffentlich-rechtlich organisierten Revisionsstelle übertragen werden. Nach Artikel 30 Absatz 2 der Gemeindeordnung wählen die Stimmberechtigten die externe Revisionsstelle an der Gemeindeversammlung.

Bis 2008 war die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG über zwei Jahrzehnte als Revisionsstelle eingesetzt. Im Dezember 2008 wählte die Gemeindeversammlung die T + R AG als neue Revisionsstelle für die Jahre 2009 bis 2012. Mit dem Wechsel stellte sich die Gemeinde einem neuen Revisionsteam, neuen Blickwinkeln, Sichtweisen und Meinungen. Im Dezember 2012 bestätigte die Gemeindeversammlung die T + R AG als Revisionsstelle für weitere drei Jahre. Bei dieser Vergabe wurde speziell gewichtet, dass die Arbeit der T + R AG sehr überzeugte. Weiter machte es durchaus Sinn, bei guter Arbeit und vernünftiger Preisgestaltung mindestens sieben, jedoch maximal zwölf Jahre mit der gleichen externen Kontrollstelle zu arbeiten.

2. Auswahlverfahren

Fünf Firmen wurden eingeladen, ein Angebot für die Revisionsdienstleistungen einzureichen. Dabei definierte der Gemeinderat folgende Zuschlagskriterien:

1. Preis, das wirtschaftlich günstigste Angebot
2. Qualität und Detaillierungsgrad der Offerte, Bezug zum Pflichtenheft
3. Nachweis über Mandate in vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Institutionen (Referenzen)

Vier Firmen reichten eine Offerte ein. Eine Firma verzichtete aus Kapazitätsgründen darauf. Alle offerierenden Firmen erfüllen die Anforderungen des Leistungsprofils. Es handelt sich ausschliesslich um ausgewiesene, erfahrene und grössere Revisionsgesellschaften aus der Region.

In der Bewertung erreichte die BDO AG am meisten Punkte. Die folgenden zusätzlichen Überlegungen führen dazu, dass das Mandat für die nächsten

fünf Jahre, d. h. bis zum Ende der Legislatur 2017 bis 2020, der BDO AG übertragen werden soll:

- Grosse HRM2-Erfahrung
- Mitarbeit an der neuen Wegleitung «Rechnungsprüfung» des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- Revisionsstelle von zwei HRM2-Pilotgemeinden
- Referenzgemeinden sind bezüglich Grösse und Struktur am besten mit Ittigen vergleichbar
- Offerte mit den meisten Revisionsstunden pro Rechnungsjahr
- Grosse Erfahrung des Mandatsleiters in der Gemeindepolitik, den Abläufen und dem politischen System einer Gemeinde
- Sehr umfangreiche, optisch ansprechende und auf Ittigen zugeschnittene Offerte

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK hat vertieften Einblick in das professionell durchgeführte und sehr gut dokumentierte Evaluations- und Auswahlverfahren betreffend Neuvergabe des externen Revisionsmandats erhalten. Der Antrag des Gemeinderats, das Revisionsmandat für die Rechnungsjahre 2016 bis 2020 an die BDO AG, Bern zu vergeben, wird unterstützt und begrüsst.

Antrag des Gemeinderats

Die BDO AG, Bern, ist für die Jahre 2016 bis 2020 als Revisionsstelle zu wählen.

5. Verschiedenes



Papier: Refutura FSC (100 % Altpapier, CO₂-neutral)